

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO) vom 08.07.2015

Die Stadt Volkach erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert am 12. August 2014 (GVBl. S. 289), folgende Verordnung:

§ 1

Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in allen öffentlichen Anlagen (auch Sportanlagen) sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, innerorts sämtlicher Stadtteile von Volkach zu jeder Tages- und Nachtzeit stets mit einem schlupfsicheren Geschirr oder einem schlupfsicheren Halsband an einer reißfesten Leine von höchstens 1,20 m zu führen. Auf öffentlichen Anlagen und Sportanlagen gilt dies auch außerhalb dieses Gebietes. Für Kampfhunde gilt nach Nr. 37.6 Vollzugsbekanntmachung zum LStVG zusätzlich die Pflicht zum Tragen eines Maulkorbs. (Maulkorbpflicht).
- (3) Auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, außerhalb des in Abs. 2 geltenden Gebietes sind diese Hunde zu jeder Tages- und Nachtzeit stets mit einem schlupfsicheren Geschirr oder einem schlupfsicheren Halsband an einer reißfesten Leine von höchstens 1,20 m zu führen, sobald sich andere Personen oder Tiere nähern oder sich auf Sichtweite befinden (ca. 100 Meter und näher).
- (4) Die Person, die einen großen Hund oder einen Kampfhund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Von Kinderspielplätzen sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet. Für Kampfhunde gilt dies auch im näheren Umgriff von Kinderspielplätzen.

§ 2

Begriffsdefinition

(1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

Alle Rassen gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S.583) in der jeweils gültigen Fassung. Dies sind zurzeit:

- Pit Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterier
- Tosa-Inu

b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

Alle Rassen gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S.583) in der jeweils gültigen Fassung. Dies sind zurzeit:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier

- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bourdeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstabe a) und b) erfassten Hunden.

c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Als große Hunde i.S. des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.

Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

(3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und genannte Aktivspielplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtung, usw.).

§ 3

Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizeien der Länder, der Justiz, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr im Einsatz.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen entfällt die Anleinplicht für große Hunde, nicht jedoch Kampfhunde, wenn sie sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft unter Aufsicht des Hundehalters befinden und gewährleistet ist, dass sie den Anordnungen des Hundehalters Folge leisten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet von Volkach umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen reißfesten Leine oder an einer mehr als 1,20 m langen Leine für Kampfhunde um 3 m langen Leine für große Hunde führt bzw. das Tier in den o. g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder einen Kampfhund in dessen näherem Umgriff mit sich führt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO) der Stadt Volkach vom 18.09.2000 außer Kraft.

Stadt Volkach
Volkach, 08.07.2015

Kornell
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Verordnung wurde am **09.07.2015** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Volkach | Marktplatz 1 | 97332 Volkach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.07.2015 angeheftet und am 27.07.2015 wieder abgenommen.

Volkach, den 27.07.2015

GEHRING

Ausfertigung an:

Landratsamt Kitzingen Staatsanwaltschaft Würzburg Amtsgericht Kitzingen Polizeiinspektion Kitzingen
 Stadt Volkach VGem Volkach – SG 11 zur Sammlung